

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 85/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Claire H [REDACTED] - M [REDACTED] geb. M [REDACTED],
[REDACTED] Viale R [REDACTED] C [REDACTED], M [REDACTED]/Italien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]-

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fortmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. Dezember 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatsichter obliegenden Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten. Das Berufungsgericht stellt fest, daß die verfolgungsbedingte Hyperthyreose im Jahre 1948 abgeheilt war, und hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß gesundheitliche Störungen und Beschwerden, soweit sie seit dem 1. Januar 1949 bestanden haben, mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückgeführt werden können. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und schließt den Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente für diese Zeit aus.

Mai

Gärtner